Erster Teil:

Rechtsprobleme

1. Kapitel: Einleitung

Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten erweist sich der Prozeß der Rechtsangleichung als sehr dynamisch. Rechtsverhältnisse, die zu DDR-Zeiten wirksam begründet worden waren und keinem der in der Rechtsordnung der alten Länder existierenden Rechtsinstitute entsprachen, wurden in solche entweder direkt kraft Gesetzes oder, von den Betroffenen veranlaßt, auf der Grundlage eines Gesetzes umgewandelt.

Daneben verbleibt eine Vielzahl von Fällen, in denen der Gesetzgeber die zu DDR-Zeiten geschaffenen Rechtszustände als mit dem Grundgesetz vereinbar bewertet und schlicht erhält, weil er die ihn zum Tätigwerden verpflichtende Schwelle nicht überschritten sieht. Dies hat zur Konsequenz, daß die Betroffenen, wenn sie eine Änderung dieser Rechtszustände als geboten erachten, nicht auf die Unterstützung durch den Gesetzgeber zurückgreifen können. Eine dieser Fallkonstellationen, und zwar eine Problemlage aus dem Bereich des landwirtschaftlichen Bodenrechts, bildet den Gegenstand der vorliegenden Arbeit: Untersucht werden soll das Problem, daß die örtliche Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zu DDR-Zeiten ein spätestens seit dem 8. Mai 1945 in einem landwirtschaftlichen Gebiet existierendes Wirtschaftswegenetz im Zuge der Großflächenbewirtschaftung umackerte und die betroffenen Grundeigentümer und Betriebe heute die Wiederanlegung eines den derzeitigen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Wegenetzes anstreben. Dabei ergibt sich insbesondere die Frage, ob auch der Bund aus dem Bestand der von ihm verwalteten landwirtschaftlich genutzten und ehemals volkseigenen Grundstücke zur Aufbringung des für die Anlegung des gewünschten Wegenetzes erforderlichen Landes beitragen soll.

2. Kapitel: Der zu untersuchende Sachverhalt

Die zu untersuchende Fallkonstellation stellt sich wie folgt dar: Wie bei anderen im Bereich des Immobiliarsachenrechts relevanten gesetzlichen Normenkomplexen, z.B. dem *Vermögenszuordnungsgesetz* oder dem *Vermögensgesetz*, ist auch bei der vorliegend zu untersuchenden Wirtschaftswegeproblematik der 8. Mai 1945 der erste wichtige Stichtag. Das zu diesem Zeitpunkt in der Feldflur existierende Wirtschaftswegenetz war auf kleinbäuerliche Wirtschaftseinheiten zugeschnitten und deswegen engmaschig. Zu DDR-Zeiten wuchs der Druck auf die ihr Land noch